



HUH/sl/wd 21.02.2018

## H & F – Bauherreninfo Nr. 53

- **Baustellenverordnung – Aufgaben des Zuständigen für die Baustellenverordnung**
- **Baurecht – Verlängerung von Gewährleistungsfristen bei Bauwerken sinnvoll?**
- **Vergaberecht – Bieterfragen jederzeit möglich**
- **Vergaberecht – Produktspezifische Ausschreibung erlaubt?**
- **Verkehrsanlagen – Verkehrsinvestitionen Bundeshaushalt 2018**
- **Verkehrsanlagen – Möglichkeiten für die Novellierung der Anwohnerbeteiligung beim Straßenausbau in Bayern**
- **Abwasseranlagen – wann kommt die vierte Reinigungsstufe?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem allerdings nicht mehr sehr überraschenden Paukenschlag verabschiedete sich die Staatsregierung im Januar von der Straßenausbaubeitragssetzung. Aus Sicht der CSU mag dieser Befreiungsschlag vor dem Hintergrund der anstehenden Landtagswahlen nachvollziehbar sein, inwieweit man den Kommunen einen Gefallen getan hat, bleibt dahin gestellt. Der Bürger, der derzeit unmittelbar von einer derartigen Ausbaumaßnahme betroffen ist, reibt sich die Hände und erwartet, dass an ihm dieser zugegebenermaßen in Einzelfällen teure Kelch vorübergeht. Es ist allerdings blauäugig zu glauben, dass der Freistaat Bayern in der Lage wäre, diese Milliarden, die dann ersatzweise vom Staatshaushalt aufgebracht werden müssten, bezahlen zu können. Bei einem Haushaltsvolumen von rund 60 Mrd. Euro und bereits jetzt schon Investitionen in einer Größenordnung von etwa 6 Mrd. Euro bleibt kaum Raum, weitere Milliarden für einen derartigen Geldsegen bereitstellen zu können. Derzeit fließen schon rund 200 Mio. Euro an Zuschüssen jährlich in die Förderung von Kommunalstraßen. Der Betrag müsste mindestens um den Faktor 10 aufgestockt werden, ein Betrag, den wir letztendlich alle doch über unsere Steuern bezahlen müssten. Die finanziellen Schmerzen für den Einzelnen wären bei einer Bezahlung aus dem Geldbeutel des Freistaates gegenüber einer Bezahlung nach der jetzigen Straßenausbaubeitragsregelung nicht so groß. An dieser Stelle sollte die Novellierung ansetzen.

### BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

#### ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzberechnungen  
Schmutzfrachtberechnungen  
Mischwasserbehandlungsanlagen  
Kanaldatenbank  
Innovative Entwässerungsverfahren  
Unterirdischer Rohrvortrieb  
Abwasserbehandlungsanlagen  
Schlammbehandlungsanlagen  
Abluftbehandlung

#### WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzberechnungen  
Rohrnetzuntersuchungen  
Rohrleitungsdatenbank  
Trinkwasserspeicher  
Wasseraufbereitungsanlagen

#### WASSERWIRTSCHAFT

Vorfluterberechnungen  
Hochwasserschutzanlagen  
Hochwasserrückhaltebecken  
Renaturierungsmaßnahmen

#### ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung  
Grüngutkompostierungsanlagen  
Deponiebau

#### VERKEHRSANLAGEN

Innerörtliche Straßen  
Land- und Kreisstraßen  
Verkehrsknotenpunkte  
Busparkplätze  
Verkehrsberuhigung

#### INGENIEURBAUWERKE

Brücken  
Brückensanierungen  
Bauwerke Abwasseranlagen

#### TRAGWERKPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaus  
Brücken  
Brückenbücher/Brückenprüfung

#### BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne  
Bebauungspläne  
Machbarkeitsstudien

#### VERMESSUNG

Geländeaufnahmen  
Bestandsvermessung  
Geographische Informationssysteme  
Bauwerke Wasserversorgung

#### SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß BaustellV  
Private Sachverständige (Wasserwirtschaft)  
Vorbeugender Brandschutz  
Gebührenkalkulation

Durch die Verkündung, die Straßenausbaubeitragssatzung ersatzlos zu streichen, bleibt allerdings der Weg verschlossen, nur eine Novellierung durchzuführen, eine Novellierung, die durchaus auf der Grundlage der vorhandenen Satzung und der im Jahr 2016 durchgeführten Fortschreibung möglich gewesen wäre. Da der Name Straßenausbaubeitragssatzung „verbrannt“ ist, muss das Kind ohnehin einen neuen Namen erhalten. Letztendlich muss es in die Richtung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen laufen. Die Kommunen sollten sich dies nicht aus der Hand nehmen lassen, um ihre Investitionen ohne bürokratischen Superaufwand durchführen zu können. So schön die Ausreichung von Zuschüssen für den kommunalen Straßenbau ist, so aufwendig und bürokratisch ist die Abwicklung derart geförderter Maßnahmen. An dieser Stelle sollten die Kommunen selbst in die Lage versetzt werden, die nötigen Finanzmittel im Gemeindegebiet zu erheben. Eine erste Abschätzung zeigt, dass die jährlich erforderliche Finanzgrößenordnung für einen kommunalen Haushalt mindestens in der Größenordnung der Grundsteuer liegen muss. Denkbar wäre auch ein Modell einer Verkehrsanlagegebühr, vergleichbar der Abwasser- und Wasserversorgungsgebühr. Das Wichtigste allerdings wird sein, dass diese Regelung möglichst rasch kommt, da andernfalls ein mehrjähriger Investitionsstau im Bereich der Infrastrukturanierung entsteht und die in diesem Bereich tätigen Ingenieurbüros und Baufirmen aufgrund des schon jetzt in verschiedenen Kommunen vorgenommenen Investitionsstopps durch Projektausfälle negativ betroffen werden.

### **Baustellenverordnung – Aufgaben des Zuständigen für die Baustellenverordnung**

Die Überwachung von Bauarbeiten ist die Aufgabe des bauleitenden Ingenieurs oder Architekten. Dazu gehört auch die Überwachung gefahrenträchtiger Arbeiten. Die Aufgabe des gemäß Baustellenverordnung zuständigen SiGeKo beschränkt sich auf stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Die Pflichten gemäß Baustellenverordnung ergeben sich sowohl aus dem Vertrag, als auch aus dem Paragraphen 3 Absatz 2 und 3 der Baustellenverordnung. Es ist auf den konkreten Einzelfall, den Vertrag und was geeignet und angemessen sowie zumutbar ist, um bestehende Gefahren abzuwenden, abzustellen. Dies geht aus einem Beschluss des OLG Köln vom 23.11.2016 hervor.

### **Baurecht – Verlängerung von Gewährleistungsfristen bei Bauwerken sinnvoll?**

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde untersucht, ob eine Verlängerung von Gewährleistungsfristen für Mängel an Bauwerken sinnvoll ist. Die in Gutachten der IFB Bauforschung erhobenen Daten lassen allerdings darauf schließen, dass nach Ablauf der Fristen in Deutschland kaum schwerwiegende Mängel zu verzeichnen sind, so dass eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen als nicht notwendig angesehen wird.

### **Vergaberecht – Bieterfragen jederzeit möglich**

Sehr häufig stellt sich die Frage, ob kurz vor Ablauf der Angebotsfrist noch Bieterfragen gestellt werden können. Gemäß Beschluss der VK Bund vom 27.01.2017 – VK 2-131/16 müssen Fragen auch vor Ablauf der Angebotsfrist, die im Zusammenhang mit Unklarheiten und Defiziten an der Ausschreibung stehen, beantwortet werden. Eine Verlängerung der Angebotsfrist steht als Möglichkeit zur Information aller Bieter zur Verfügung.

### **Vergaberecht – Produktspezifische Ausschreibung erlaubt?**

Vom Grundsatz her darf eine Leistungsbeschreibung nicht auf bestimmte Produkte, Verfahren, Marken, Typen usw. hinweisen, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Güter begünstigt bzw. ausgeschlossen würden. Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Dies wäre dann der Fall, wenn andernfalls durch Nichtangabe einer Marke, eines Typs usw. die Gefahr von Fehlfunktionen und Kompatibilitätsproblemen oder einem höheren Umstellungsaufwand auftreten würde.

### **Verkehrsanlagen – Verkehrsinvestitionen Bundeshaushalt 2018**

Der Entwurf zum Bundeshaushalt für 2018 sieht die Fortsetzung des begonnenen Hochlaufs der Verkehrsinvestitionen von rund 14 Mrd. Euro für die Jahre 2018 und 2019 vor. Gegenüber 2017 wird rund 1 Mrd. Euro mehr für Bundesfernstraßen ausgegeben.

### **Verkehrsanlagen – Möglichkeiten für die Novellierung der Anwohnerbeteiligung beim Straßenbau in Bayern**

Der bayerische Landtag hat das Gesetz zur Neuregelung für die Anwohnerbeteiligung beim Straßenbau am 01.04.2016 in Bayern in Kraft treten lassen. Mit dem neuen Straßenausbaubeitragssatzung wurde den Kommunen ermöglicht, alternativ zu den bisherigen einmaligen Beiträgen jährlich wiederkehrende Beiträge zu erheben. In der Zwischenzeit wurde dieses Recht ausgesetzt und angekündigt,

dass auf absehbare Zeit unter Einbeziehung aller Betroffenen eine neue Regelung seitens des Gesetzgebers für Bayern entwickelt werden soll. Aufgrund dieser Ankündigung wurde seitens der kommunalen Entscheidungsträger beschlossen, keine Beiträge bei laufenden Maßnahmen bei den Bürgern zu erheben. In vielen Fällen werden derzeit Projekte gestoppt, um die Neuregelung abzuwarten. Aufgrund der Komplexität des Gesetzes bleibt zu befürchten, dass der Zeitraum bis zu einer Neuregelung sehr lang werden wird. Die Kommunen werden laufende Maßnahmen und die auf die Anlieger entfallenden Finanzanteile vorfinanzieren müssen. Gravierender ist sicherlich die Tatsache, dass bei einem langen Gesetzgebungsverfahren ein Investitionsstau bei Infrastrukturmaßnahmen eintreten wird. So werden zwingend notwendige Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Abwasser-/Wasserversorgungs- und Gasversorgungsanlagen ausgebremst.

### **Welche Möglichkeiten eröffnen sich?**

- a) Fortentwicklung der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung
- b) Einführung einer jährlichen Verkehrsanlagensteuer vergleichbar zur Grundsteuer
- c) Einführung einer Verkehrsanlagengebühr vergleichbar zur Abwassergebühr

a)  
Die Novellierung scheidet aufgrund der politischen Vorgaben aus. Allerdings hätte dieser Weg den Vorteil gehabt, näher an der jetzigen Regelung liegend, eine im Übergangsbereich leichter zu realisierende Lösung zu entwickeln. Die bisherige Deckelung der Beträge auf 40 % des Grundstückswertes müsste nachhaltig abgesenkt werden, um die Akzeptanz zu erhöhen. Durch eine Differenzierung zwischen Privat- und Gewerbeimmobilie und eine entsprechende Deckelung bei den Flächenpreisen wäre ein Auffangen von Härtefällen erreichbar.

b)  
In der Regel entrichten die Grundstückseigentümer in Abschlägen ihre Grundsteuer. Dieser Steuer könnte eine sog. Straßensteuer beitreten, die dann für den Unterhalt und die Erneuerung von Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung stehen würde. Der Vorteil wäre eine einfache Erhebung, als nachteilig ist die Beschränkung auf Eigentümer anzusehen.

c)  
Als weitere Variante käme eine Verkehrsanlagengebühr entsprechend der Abwassergebühr in Frage. So wie die Abwassergebühren monatlich in Abschlägen erhoben werden, so könnte auch die Verkehrsanlagengebühr erhoben werden.

Die letztgenannte Variante hätte den Vorteil, dass die Beitragsbasis sehr breit aufgestellt würde. Sowohl die Eigentümer als auch die Mieter würden herangezogen werden, d. h. letztendlich alle Einwohner einer Kommune, die gemeindliche Straßen benutzen. Die Größenordnung dieser Gebühr würde sich für einen 2-Personen-Haushalt bei 25 bis 75 € pro Monat in Abhängigkeit des Erneuerungszyklus bewegen. Hauptnachteil dieser Variante ist der Umstand, dass sich die sog. zweite Miete, also die Nebenkosten einer Wohnung entsprechend erhöhen. Um dies abzufedern wäre denkbar, dass der Fördertopf für die Kommunalstraßen, insbesondere für Kommunen, die Stabilisierungshilfe erhalten, aufgestockt wird. Derzeit werden rund 200 Mio. € jährlich vom Freistaat Bayern an Fördermitteln für den Bau von Kommunalstraßen investiert. Dieser Betrag müsste dann entsprechend aufgestockt werden.

Aus der nachfolgenden Aufstellung kann die Abschätzung des Finanzbedarfs und der Finanzgrößenordnung ersehen werden:

Modellkommune:	20.000 Einwohner
	19.000 Einwohner beitragsfähig (5 % unter 18 Jahre, nicht beitragsfähig)
	150 km Straßen
	1.800 €/m Bruttoinvestkosten inkl. MwSt. und Nebenkosten
	1.400.000 m <sup>2</sup> Verkehrsflächen
	10.000 Haushalte mit i. M. 2 Einwohnern
	280 Mio. € Neuwert Verkehrsanlagen

		Investitions- Aufwand pro Jahr	Jährlicher Anteil pro Einwohner	Monatlicher Anteil	
				pro Einwohner	pro Haushalt
Erneuerung in	100 Jahren	2,8 Mio. €	147 €	12,3 €	25 €
„	50 Jahren	5,6 Mio. €	295 €	24,6 €	50 €
„	33 Jahren	8,5 Mio. €	447 €	37,3 €	75 €

Die Kostenentlastung bei Gemeinschaftsprojekten – Ausbau Straße mit Kanal, Wasser usw. – reduziert die Kosten in Abhängigkeit der Straßenbreiten und der Rohrdimensionen erheblich, da die im Rohrgraben liegenden Verkehrsflächen durch den Versorgungsunternehmer bezahlt werden müssen. Eine pauschale Angabe zur Höhe dieser Versorgeranteile ist nicht möglich, eine Einzelfallbetrachtung ist erforderlich.

### Abwasseranlagen – wann kommt die vierte Reinigungsstufe?

Seit mehreren Jahren ist bekannt, dass Mikroplastik, Mikrofasern und Arzneimittel über den Abwasserkreislauf in die Gewässer gelangen. Die bisherigen 3 Reinigungsstufen reichen nicht aus, um dies zu verhindern. Die künftige Bundesregierung plant daher die Zahl der Reinigungsstufen zu erhöhen, um nach dem Vorsorgeprinzip Schäden für die Umwelt als auch für die Bevölkerung abzuwenden. Der Freistaat Bayern betreibt auf der Kläranlage Weißenburg ein Pilotprojekt mit einer nachgeschalteten 4. Reinigungsstufe. Ziel ist zu untersuchen, in welcher Form Arzneimittelrückstände und Mikroplastik zurückgehalten werden können. Unser Partner in Spezialfragen der Verfahrenstechnik, Ingenieurbüro Dr.-Ing. E. Steinle, begleitet zusammen mit der Hochschule der Bundeswehr das Projekt. Die 4. Reinigungsstufe besteht aus Filtrationsanlagen und einer Ozonungsanlage.

Aus den Überlegungen der zurzeit geschäftsführenden Bundesregierung geht hervor, dass in einem ersten Schritt die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5, also über 100.000 EW und damit 240 Kläranlagen (von 10.000 Kläranlagen in Deutschland) aufgrund eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit einer 4. Reinigungsstufe ausgerüstet werden sollten. Dadurch würde man rund 50 % der gesamten Schadstofffracht behandeln können.

Die Schweiz hat bereits am 1. Januar 2016 beschlossen, rund 100 der 700 Schweizer Kläranlagen mit einer weiteren Reinigungsstufe auszurüsten und so Vorreiter weltweit zu werden. Durch diese Maßnahme können rund 60 % der Schweizer Abwässer erfasst werden. Es wird von 1,2 Mrd. Schweizer Franken Investition in den nächsten 20 Jahren ausgegangen.

Untersuchungen des Institutes für Siedlungswasserwirtschaft an der RWTH Bochum ergaben Kosten von 2,50 € bis 7,50 € pro Einwohner und Jahr sowie einen zusätzlichen Energiebedarf von 5 % bis 15 %. Eine Veröffentlichung des Bundesumweltamtes vom März 2015 nennt Kosten von 6,00 bis 16,00 € pro Einwohner und Jahr bzw. 0,05 bis 0,19 €/m³. Der Energiemehrbedarf wird mit 5 – 30 % gegenüber Normalbetrieb angegeben.

Wir werden für Sie die Entwicklung weiter beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE VBI

Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten  
Korrespondenz Wasserwirtschaft  
Korrespondenz Abwasser – Abfall  
gwf-Wasser/Abwasser  
Asphalt-Institut Kaufmann  
Bayerische Staatszeitung  
Deutsches IngenieurBlatt  
Allgemeines Ministerialblatt der  
Bayerischen Staatsregierung  
Süddeutsche Zeitung  
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen  
Veröffentlichungen des IB H & F  
Bild der Wissenschaft  
Straßenverkehrstechnik  
Straße und Autobahn  
bi Umweltbau  
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“  
Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes  
Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung